



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 15 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für 1/2 S. 15 M., 1/3 S. 38 M., 1/4 S. 20 M., Stellen- gesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins 1/4 S. 32 M., 1/2 S. 60 M., 1/3 S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht ange- nommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 75 (N. 42).

Leipzig, Mittwoch den 16. April 1919.

86. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Der von der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler am Sonntag Kantate, den 28. April 1918, eingesetzte außerordentliche Ausschuß zur Revision der Satzungen des Börsenvereins hat am 14. Februar 1919 eine Sitzung abgehalten. Er hat beschlossen, der ordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins am 18. Mai 1919 einige **Vorschläge für die Abänderung der Satzungen** zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Der vom Ausschuß vorgeschlagene Wortlaut der Bestimmungen ist nachstehend neben dem bisherigen Wortlaut abgedruckt. Dabei sind die Veränderungen bzw. Einschaltungen durch Fettdruck besonders kenntlich gemacht. Die Auslassungen sind im Text der alten Fassung durch Kursivschrift hervorgehoben.

Die **Begründung** der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen folgt am Schluß der Gegenüberstellung der alten und vorgeschlagenen neuen Fassung.

Leipzig, den 16. April 1919.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner. Paul Schumann. Hans Boldmar.
Karl Siegißmund. Otto Paetsch. Max Röder.

Alte Fassung:

§ 2.

- a. Jeder Buchhändler, sowohl des Inlandes als auch des Auslandes, kann als Mitglied des Börsenvereins aufgenommen werden. (§ 11.)
- c. 2. der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende den Buchhandel gewerbsmäßig betreibt und zwar entweder selbständig für eigene Rechnung, oder als Teilhaber einer Handelsgesellschaft, oder als verantwortlicher Leiter einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft oder einer im Besitze von juristischen Personen, Frauen oder Bevormundeten usw.
- 4, Absatz 2: Verantwortliche Leiter einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft oder einer im Besitze von juristischen Personen, Frauen oder Bevormundeten befindlichen Buchhandlung usw.

§ 3.

Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber folgende Pflichten:

- 4. solchen Buchhändlern und Wiederverkäufern, die laut Mitteilung des Vorstandes des Börsenvereins gegen Bestimmungen der Verkaufsordnung geüffentlich verstoßen haben, eigenen Verlag gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern, auch gegen den Willen des Verlegers dessen Verlag nicht zu vermitteln.

Neue Fassung:

§ 2.

- a. Jeder Buchhändler männlichen und weiblichen Geschlechts, sowohl des Inlandes als auch des Auslandes, kann als Mitglied des Börsenvereins aufgenommen werden. (§ 11.)
- c. 2. der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende den Buchhandel gewerbsmäßig betreibt, und zwar entweder selbständig für eigene Rechnung, oder als Teilhaber einer Handelsgesellschaft, oder als verantwortlicher Leiter einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft oder einer im Besitze von juristischen Personen, Frauen, die nicht Mitglied sind, oder Bevormundeten usw.
- 4, Absatz 2: Verantwortliche Leiter einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft oder einer im Besitze von juristischen Personen, Frauen, die nicht Mitglied sind, oder Bevormundeten befindlichen Buchhandlung usw.

Der Ausschuß stellt zur Erwägung: die Aufnahmebedingungen in den Börsenverein dahin zu ändern, daß der Eintritt in den Börsenverein erleichtert oder eine **außerordentliche** Mitgliedschaft eingeführt wird.

§ 3 erhält folgende neue Ziffer 4, während Ziffer 4 Ziffer 5 wird:

- 4. ein Stück seiner gesamten Verlagserzeugnisse sofort bei Erscheinen unverlangt und unentgeltlich an die Bibliographische Abteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins zur Aufnahme in das Verzeichnis der Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels zu liefern. Die gelieferten Stücke gehen in das Eigentum des Börsenvereins über, der sie der Deutschen Bücherei zur Aufbewahrung überläßt; die nicht in deren Sammelgebiet fallenden Stücke werden dem Einsender zurückgegeben.